

#### LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

# Stadtverband Bremen-Stadt Fachgruppe Fußball

Volkmannstr. 12 - 28201 Bremen - Telefon 55 50 21 - Telefax 55 67 38

www.fussball-lbsv-bremen.de vorstand@fussball-lbsv-bremen.de

# Sportordnung der Fachgruppe Fußball - Stadtverband Bremen-Stadt

#### Teil A - allgemeiner Teil

# § 1 Geltungsbereich

- (1) Die verbindliche Rahmenordnung für den Sportbetrieb der Fachgruppe (FG) Fußball ist die am 19.11.2019 in Kraft getretene Neufassung der Rahmensportordnung (RSO) des Landesbetriebssportverbandes Bremen e.V. (LBSV).
- Auf der Grundlage der Ziffer 1.1 wird durch Beschluss der Fachgruppenversammlung 2023 der Fachgruppe Fußball eine nachrangige Sportordnung (SpO) für den Sport- und den Spielbetrieb erlassen. Diese Sportordnung regelt den offiziellen Sport- und Spielbetrieb aller Fußballmannschaften korporativer Mitglieder (BSG/FSG/SpG) des LBSV im Bereich des Stadtverbandes Bremen-Stadt. Für den Spielbetrieb gelten die Regeln des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und dem Bremer Fußballverband (BFV), soweit nicht abweichende Regelungen in dieser SpO getroffen sind.
- (3) Eine Übersicht der Mitglieder des Fachgruppenvorstandes sowie des Sportausschusses ist in der Anlage 1 sowie auf der Homepage der Fachgruppe Fußball unter <a href="https://www.fussball-lbsv-bremen.de/verein/ueber-uns/">https://www.fussball-lbsv-bremen.de/verein/ueber-uns/</a> zu finden.
- (4) Überregionale Begegnungen sind dem Landesvorstand mindestens 1 Monat vorher zu melden.
- (5) Entsprechend § 2.7 der Satzung des LBSV sind auch alle Bezeichnungen in der SpO mit Rücksicht auf die Lesbarkeit ausschließlich in der männlichen Form gewählt worden. Es wird damit nicht impliziert, dass sie personell nicht gleichermaßen von weiblichen bzw. männlichen Bewerbern besetzbar sind.
- (6) Die Gebührenordnung der Fachgruppe Fußball ist als Anlage 2 beigefügt.

#### Teil B - fachgruppenspezifischer Teil

#### § 2 Spielberechtigung

#### Die Absätze 1 (außer Satz 2) und 2,3 und 5 bis 6 gelten nicht für Mitglieder einer FSG.

(1) Spielberechtigt sind - unter Einhaltung des Abs. 5 - nur Betriebssportler gemäß Ziff. 4.2 der RSO. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben (Stichtag ist der Spieltag) und einen vom LBSV ausgestellten, mit Lichtbild versehenen Spielerpass für die namentlich genannten Mannschaften besitzen. Spielberechtigt sind darüber hinaus Betriebssportler, die am Spieltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, sofern für diese bei Passbeantragung gleichzeitig eine vom Arzt ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften, sowie eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des Arbeitgebers vorgelegt worden ist. Als Beschäftigungsverhältnis gelten ebenso Ableistungen des Wehr- oder Zivildienstes, sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungen bei ruhendem Arbeitsverhältnis. Arbeitskräfte mit mehreren Steuerkarten sind nur spielberechtigt bei der BSG des Betriebes bzw. der Behörde der ersten Steuerkarte; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Fachgruppe Fußball bei Stellung eines formlosen Antrags.

1

- (2) Bei Arbeitsplatzwechsel ist der Spieler sofort nach Umschreibung seines Spielerpasses für die neue BSG spielberechtigt. Disziplinarmaßnahmen bleiben bestehen. Einem Spielerwechsel während der laufenden Saison kann durch den Fachgruppenvorstand im Einzelfall widersprochen werden (Wettbewerbsverzerrung).
- (3) Wird ein Arbeitsverhältnis beendet, so kann bei eintretender Arbeitslosigkeit oder Aufnahme eines Studiums die Spielberechtigung für die bisherige BSG als Gastspieler (= Gastsportler gemäß Ziff. 4.3 der RSO) fortgesetzt werden, wenn der Betroffene einen Antrag auf Einzelmitgliedschaft im LBSV stellt. In diesem Fall ist das Ersteintrittsdatum beizubehalten.
- (4) Jeder BSG kann auf Antrag die Spielberechtigung für Gastspieler erteilt werden. Der Antrag ist an die LBSV Geschäftsstelle zu stellen. In den Spielerpass ist vom LBSV ein 'G' eintragen zu lassen. Gehört ein Gastspieler einer BSG mehr als drei Jahre seit Ausstellung des Spielerpasses für die Fachgruppe Fußball an, wird der Gastspieler einem Betriebssportler gleichgestellt; das 'G' ist durch die Passstelle im Spielerpass zu streichen. Bei einem Wechsel der BSG beginnt die dreijährige Frist erneut. Die Mitgliedschaft als Einzelmitglied im LBSV bleibt davon unberührt. Wird ein Gastspieler Angehöriger eines Betriebes mit eigener BSG Fußball, so kann die Gastspielberechtigung für die bisherige BSG fortgesetzt werden, sofern sie mindestens 3 Jahre bestanden hat. Bei Arbeitsplatzwechsel kann die Spielberechtigung für die bisherige BSG bestehen bleiben, allerdings nur als Gastspieler, verbunden mit einer Kennzeichnung im Spielerpass (G), sofern beim neuen Arbeitgeber keine eigene BSG FG Fußball besteht.
- Dieser Absatz gilt nur für männliche Personen! In jedem Punkt- oder Pokalspiel dürfen pro Mannschaft nur maximal zwei Doppelspieler (= Doppelsportler gemäß Ziff. 4.4 der RSO) auf dem Spielberichtsbogen mit Rückennummer stehen.. Als Doppelspieler gilt für Spiele der Feldserie derjenige, der während der Spielzeit des DFB in wenigstens einem Pflichtspiel in Mannschaften der Landesverbände des DFB von der Bremen-Liga und/oder Landesliga Bremen beziehungsweise Landesliga und/oder Oberliga Niedersachsen an aufwärts zum Einsatz gekommen ist und das 32.Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In den Spielerpass ist vom LBSV ein 'D' eintragen zu lassen. Der Einsatz von Oberligaspielern (und aufwärts) ist ohne Rücksicht auf das Lebensalter nicht gestattet. Spielberechtigt wird ein ehemaliger Oberligaspieler für den Betriebssport erst nach Ablauf von vier Monaten, gerechnet vom Datum des letzten Einsatzes in einer Oberligamannschaft bzw. höheren Klasse. Als Oberligaspieler gilt derjenige, der in wenigstens einem Pflichtspiel einer Mannschaft der Oberliga (und aufwärts), zum Einsatz gekommen ist. Finden Entscheidungsspiele des LBSV nach Beginn der neuen Saison des DFB/BFV statt, so gilt der Status der abgelaufenen Saison des DFB/BFV.

## § 3 Spielbetrieb

- (1) Mit der Anmeldung zur Neuaufnahme zum Spielbetrieb hat jede BSG/FSG/SpG neben einer Aufnahmegebühr eine namentliche Mitgliederliste mit sämtlichen erforderlichen Personaldaten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift (BSG'n/SpG: eventueller Vereinszugehörigkeit, Doppel-/Gastspielerstatus) sowie ein Passbild für jedes ihrer aktiven Mitglieder bei der Geschäftsstelle des LBSV einzureichen. Neuausfertigungen sowie Änderungen von Spielerpässen sind gebührenpflichtig. Doppelspieler- und Gastspielerpässe werden besonders gekennzeichnet.
- (2) Veränderungen von eintragungspflichtigen Personaldaten für BSG'n/SpG, insbesondere hinsichtlich Doppel-/Gast-Spielerstatus, sind unverzüglich der Geschäftsstelle unter Vorlage des entsprechenden Spielerpasses anzuzeigen. Die Pässe werden der jeweiligen BSG/FSG/SpG zur Verwaltung überlassen. Beim Ausscheiden eines Spielers aus der BSG/FSG/SpG gelten die Vorschriften der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) in Bezug auf Kündigungen sowie Rückgabe von Pässen.
- (3) Jede neue BSG/FSG/SpG ist aufgefordert, sich vor Beginn der jeweiligen Spielzeit für die Teilnahme an Punkt-, Pokal- oder Freundschaftsspielen zu entscheiden. Spielberechtigt ist eine neue BSG/FSG/SpG, wenn die Meldung fristgemäß eingegangen ist. Sollte die Anmeldung für die Spielzeit nach dem angegebenen Termin erfolgen, so obliegt dem Fachgruppenvorstand die Freigabe für die Zulassung zur gemeldeten Spielzeit, Ablehnungen sind aufgrund operativer Belange möglich.
- (4) Jede BSG/FSG/SpG kann mehrere Mannschaften für den Kleinfeldspielbetrieb melden; bei mangelnder Platzkapazität können über die 1. Mannschaft hinaus gemeldete Mannschaften einer BSG/FSG/SpG vom Spielbetrieb ausgenommen werden. Verspätet eingehende Meldungen haben keinen Vorzug gegenüber zweiten oder weiteren Mannschaften einer BSG/FSG/SpG.
- (5) Der Einsatz eines oder mehrerer Spieler einer klassenhöheren Mannschaft in einer klassen-niedrigeren Mannschaft richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen für den Kleinfeldspielbetrieb.
- (6) Soweit verfügbar, werden von der Fachgruppe Fußball Schiedsrichter für die Pflichtspiele in den Spielplänen angesetzt, andernfalls ist die genannte <u>Heimmannschaft für die Gestellung eines Schiedsrichters</u> verantwortlich. An Auslagenentschädigung haben beide Mannschaften zur Hälfte dem Schiedsrichter für ein geleitetes Spiel die von der Fachgruppe Fußball festgesetzte Gebühr (Anlage 2 der Sportordnung) <u>vor</u> Spielbeginn zu entrichten. Als Ausnahme gelten die Spiele im Master Cup sowie Super Cup. Hier übernimmt der Fachgruppenvorstand die Schiedsrichterkosten.

(7) Bei Spielausfällen / -absagen ist das Formular für Spielverlegungen auf der Internetseite der Fachgruppe Fußball zu nutzen. Absagemitteilungen oder Verlegungsanfragen, die auf andere Art und Weise den Sportwart erreichen, können nicht akzeptiert werden und führen nicht zur Einhaltung der gegebenen Fristen. Der Vorstand der Fachgruppe stellt den an der jeweiligen Spielzeit teilnehmenden Teams einen aktuellen und datenschutzkonform gesicherten Adressbestand für die Kontaktaufnahme der möglichen betroffenen Teams bereit, um eine entsprechende Information des Gegners sicherzustellen.

Im Falle einer Verlegung hat das absagende Team den jeweiligen Gegner zu informieren und abzuklären, ob dieser (die Einhaltung der untenstehenden Regeln vorausgesetzt) einer Verlegung zustimmt. Die Information erfolgt durch das Webseiten-Formular, das einen entsprechenden E-Mail-Verteiler beinhaltet.

Absagen sind im Interesse der sportlichen Fairness umgehend nach Feststellung der Notwendigkeit mitzuteilen; um die grundsätzliche Möglichkeit für eine Verlegung offenzuhalten, sollte diese jedoch nicht später als 48 Stunden vor dem geplanten Anpfiff erfolgen. Hierbei gelten die folgenden grundsätzlichen Regeln:

- Es sind drei Verlegungen pro Team innerhalb der Feldsaison möglich. Der neue Spieltermin muss innerhalb eines Vier-Wochen-Zeitraumes um den ursprünglichen Spieltermin liegen und vom Sportwart bzw. einem hierfür autorisierten Vorstandsbeauftragten bestätigt werden.
- Erfolgt die Absage / Verlegungsanfrage bis spätestens 48 Stunden vor Anpfiff der Begegnung und stimmt der Gegner einer Verlegung zu, so kann diese Verlegung gegen Entrichtung der in Anlage 2 der Sportordnung genannten Gebühr (10,00 EUR) durchgeführt werden
- Eine Verlegung 24 Stunden vor Anpfiff der Begegnung ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.
  In dem Fall wird das Spiel als Absage gewertet.
- Bei einer Spielabsage bis 48 Stunden vor Spielbeginn ist eine Gebühr von 25,00 € zu entrichten.
- Bei einer Spielabsage innerhalb von 48 Stunden vor Spielbeginn ist eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten.

Verlegendes Team und Gegner können sich auf der Internetseite der Fachgruppe Fußball über verfügbare Spielzeiten informieren und einen neuen Termin für die Begegnung abstimmen. Dieser kann dem Sportwart über Formularmitgeteilt werden. Sollte der Gegner der Verlegung nicht zustimmen, so erfolgt eine Wertung der Begegnung für die nicht verlegende Mannschaft. Alle Verlegungen gelten nicht als vollzogen, solange diese nicht auf der Homepage veröffentlicht sind.

- Vor Spielbeginn ist dem Schiedsrichter das Spielformular ausgedruckt zu übergeben. Sollten die Spielernamen und Passnummern handschriftlich eingetragen werden, so wird eine Strafgebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Bei Einsatz von Doppel- und / oder Gastspielern ist im Spielformular vor die Pass-Nummer ein 'D' bzw. 'G' einzutragen. Ohne ordnungsgemäß ausgefertigtes Spielformular soll der Schiedsrichter das Spiel nicht anpfeifen. Besondere Vorkommnisse (z.B.: Verletzungen, Feldverweise) müssen vom Schiedsrichter auf dem Spielformular vermerkt werden. Der Schiedsrichter hat für die umgehende Absendung des Spielformulars Sorge zu tragen. (Für eine vergleichbare elektronische Lösung gelten diese Regeln ebenfalls. Nach Eintragung der Daten der teilnehmenden Spieler stellt die Onlinefunktion eine druckbare Version zur Verfügung, die dem Schiedsrichter vor Anpfiff zu übergeben ist, die an die Stelle des Spielberichtes auf Papier rückt).
- (9) Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind Spiele gegen Mannschaften, die nicht dem LBSV Bremen angeschlossen sind, der Geschäftsstelle des LBSV schriftlich anzuzeigen.
- (10) Der Sportversicherungsschutz gilt nur für Mitglieder des LBSV.

# § 4 Spielsystem

- (1) Gespielt wird grundsätzlich nach den Regeln des DFB bzw. BFV. Für die Kleinfeldspiele gelten entsprechende Durchführungsbestimmungen der **Anlage 3.**
- (2) Nach einem freiwilligen Verzicht einer Mannschaft auf die bisherige Zugehörigkeit zu einer bestimmten Spielklasse entscheidet der Fachgruppen-Vorstand über eine erneute Meldung über die Spielklasse. Zweimaliges Nichtantreten ohne vorherige Absage einer Mannschaft einer BSG/FSG/SpG führt zum Ausschluss aus der laufenden Pflichtrunde. Der Spielbetrieb kann nur gemäß Ziffer 2 erneut aufgenommen werden. Die bereits ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet; dies gilt auch für den freiwilligen Verzicht in der laufenden Spielserie. Die Kosten für den Schiedsrichter + eine Verwaltungsgebühr sind durch die ausgeschlossene Mannschaft zu tragen.

## § 5 Rechtsordnung

- (1) Basis für die nachfolgenden Regelungen sind die gemäß RSO Ziff. 6 vorgeschriebenen Verfahren.
- (2) Über Proteste von BSGn/FSGn/SpG wegen Verstoßes gegen einzelne Spielregeln bei einem Spiel oder gegen Schiedsrichterurteile entscheidet der Sportausschuss der Fachgruppe Fußball. Der Sportausschuss ist auch befugt, ihm oder dem Fachgruppenvorstand bekannt gewordene Verstöße gegen die Sportordnung ohne Einlegung eines Protestes durch eine BSG/FSG/SpG zu ahnden. Die jeweilige Entscheidung ist den BSGn/FSGn schriftlich mitzuteilen.
- (3) Einsprüche und Proteste bedürfen der schriftlichen Form. Sie müssen in einfacher Ausfertigung spätestens 1 Woche nach dem Spiel bzw. nach Bekanntgabe der Entscheidung des Sportausschusses dem Vorsitzenden der Fachgruppe Fußball vorliegen. Gleichzeitig muss die Einspruchs- bzw. **Protestgebühr in Höhe von 50,00 €** auf das Konto der Fachgruppe Fußball (die Bankverbindung wird im Bescheid angegeben) eingezahlt werden.
- (4) Widerspruchsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes der Fachgruppe Fußball ist das Schiedsgericht des LBSV.
- (5) Ein Widerspruch ist spätestens 4 Wochen nach Zugang eines FG-Bescheides schriftlich an die Geschäftsstelle des LBSV, adressiert an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, einzureichen. Die Gebühr in Höhe von 75,00 € ist auf das Konto des LBSV (die Bankverbindung wird im Bescheid angegeben) einzuzahlen. Ausnahme: Durch Beschluss des Vorstandes der FG Fußball kann die Widerspruchsfrist nur im Falle verhängter Sperren auch auf bis zu 1 Woche verkürzt werden, um den Einfluss auf den Spielbetrieb gering zu halten.
- (6) Wird dem Einspruch oder dem Widerspruch stattgegeben, wird die Gebühr zurückerstattet, sofern nicht eine abweichende Kostenregelung durch den Sportausschuss, den Vorstand oder das Schiedsgericht entschieden wird.

#### § 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Alle Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen stehen im Einklang mit der Satzung des LBSV Bremen e.V. sowie der RSO Ziff. 5.

Ein Feldverweis in einem Pflichtspiel zieht eine automatische Sperre des Spielers für das nächstfolgende Pflichtspiel nach sich. Darüber hinaus können vom Sportausschuss der Fachgruppe Fußball weiterreichende Entscheidungen getroffen werden.

- Während der festgesetzten Dauer einer Spielsperre ist der gesperrte Spieler zugleich von allem anderen Pflichtspielbetrieb im jeweiligen Wettbewerb ausgeschlossen. (Spielsperren im Ligaspielbetrieb umfassen auch Entscheidungsspiele, Sperren im Hans Erich Rühle Pokal bzw. Masters Cup gelten im jeweiligen Wettbewerb entsprechend für die folgenden Spiele, auch saisonübergreifend). Endet für die Mannschaft, der dieser Spieler angehört, der Spielbetrieb vor Ablauf der Sperre, so behält diese Gültigkeit für die übrigen Spielbetriebe und Mannschaften dieser BSG/FSG/SpG. Endet vor Ablauf der Sperre der gesamte Spielbetrieb dieser BSG/FSG/SpG, so behält die Sperre Gültigkeit für die nächste bzw. neue Saison sowie auf eine neue BSG/FSG/SpG.
- (4) Bei nachstehend aufgeführten Verstößen gegen die geltende Sportordnung können neben anderen Ordnungsmaßnahmen auch Ordnungsentgelte in der Bandbreite von 75,00 € bis 250,00 € durch Beschluss des Sportausschusses oder des Vorstands der Fachgruppe Fußball festgelegt werden:
  - a) falsche Angaben bei Beantragung eines Spielerpasses
  - b) wiederholtes Fehlen von Spielerpässen bei Spielbeginn
  - c) Einsatz eines oder mehrerer nicht spielberechtigter Spieler
  - d) falsche Angaben im Spielformular

- e) f) g) h) i)

- eigenmächtiges Abweichen vom Spielplan Verweigerung der Schiedsrichtergebühr Spieldurchführung ohne Genehmigung Verstoß gegen die Schiedsrichternennung sonstige Verstöße gegen die vorliegende Sportordnung

### § 7 Titel / Qualifikationen / Pokal

- (1) In der Fachgruppe Fußball des LBSV Bremen e.V. werden folgende Titel vergeben. Sieger des Masters Cup; Sieger Hans Erich Rühle Pokal, Sieger Horst Keilhack Cup; Ligameister der einzelnen Ligen. Alle Titel setzen die Durchführung des Spielbetriebes in der laufenden Saison voraus; die Ligaorganisation obliegt dem Sportwart in Absprache mit dem Vorstand der Fachgruppe Fußball.
- (2) Um an diversen Veranstaltungen teilzunehmen, bedarf es einer Qualifikation unter Berücksichtigung der Kriterien im Paragraphen §7 Absatz 1.

Masters-Cup: Teilnahmeberechtigt sind alle Ligameister.

Die Masters Cup Runde wird im Anschluss an die Feldsaison durchgeführt. Gespielt wird im "Knock-Out-System" oder in Turnierform. Die Erstrunden-Begegnungen werden ausgelost.

- (3) Die von der Fachgruppe Fußball vergebenen Pokale sind grundsätzlich Wanderpokale. Der Verbleib der Pokale obliegt dem Fachgruppenvorstand. Diese Klausel gilt für folgende Veranstaltungen:
  - a) Hans Erich Rühle Pokal
  - b) Horst Keilhack Cup
  - c) Ligameister
  - d) Masters-Cup

# § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern es besondere Umstände erfordern, kann der Fachgruppenvorstand Abweichungen von der Sportordnung beschließen. Der Beschluss ist allen BSG'n / FSG'n und SpG mitzuteilen und in der auf den Beschluss folgenden Fachgruppenversammlung bestätigen zu lassen.
- (2) Diese Sportordnung wurde auf der Fachgruppenversammlung am 22.03.2023 beraten und beschlossen. Sie tritt in dieser überarbeiteten Form gemäß § 20.5 der LBSV Satzung erst nach Genehmigung durch den Landesvorstand oder bei Einspruch des Landesvorstandes nach endgültiger Entscheidung des LBSV Hauptausschusses in Kraft. Die bisherige Sportordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bremen, 22.03.2023

#### LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

Stadtverband Bremen-Stadt Fachgruppe Fußball

Landesvorstand (Bremen, 24.04.2023)

gez. Bernd Peter Vorsitzender gez. Marc Gogol Landesvorstand Sport

gez. Rolf B. Krukenberg Landesvorstand Organisation